

# Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016 zur Lehramtsausbildung zwischen der Universität Bonn und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

## § 1 Lehrerausbildung

- (1) Die Lehramtsstudiengänge (Lehrämter und Fächer) an der Universität Bonn bleiben erhalten. Die Aufhebung von Lehramtsmasterstudiengängen und lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 und 5 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. 2009, 308)<sup>1</sup> – im Folgenden abgekürzt LABG – bedarf des Einvernehmens mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das sich darüber mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abstimmt.
- (2) Die Hochschulen können über die Kombinationsgebote der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. 2009, 344) – im Folgenden abgekürzt LZV – hinausgehende Kombinationsgebote festlegen. Diese bedürfen der Abstimmung mit dem MIWF.
- (3) Folgende Mindestaufnahmekapazitäten für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge werden vereinbart:

Grundschule	Haupt-, Real- und Gesamtschule	Gymnasium und Gesamtschule	Berufskolleg	Sonderpäda- gogik	Gesamt
		310	40		350

Die Hochschulen passen ihre Bachelorkapazitäten in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen dergestalt an, dass eine optimale

Auslastung der hier vereinbarten Lehramts-Master-Aufnahmekapazitäten gewährleistet ist. Um die voraussichtlich benötigten künftigen Master-Aufnahmekapazitäten ermitteln zu können, legen die Hochschulen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung für jede Kohorte der Studierenden in lehramtsrelevanten Studiengängen für jedes Semester folgende Informationen vor:

1. die Zahl der Studienanfänger in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern,
2. die Zahl der absolvierten Orientierungspraktika – getrennt nach Lehrämtern,
3. die Zahl der Absolventen lehramtsrelevanter polyvalenter Bachelorstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
4. die Zahl der Bewerbungen für Lehramtsmasterstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
5. die Zahl der Studienanfänger in Lehramtsmasterstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern,
6. die Zahl der Studienanfänger in Lehramtsmasterstudiengängen, die nach Abschluss des vorausgehenden lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelors an der Universität Bonn in den Lehramtsmaster übergegangen sind – getrennt nach Lehrämtern,
7. die Zahl der Absolventen in Lehramtsmasterstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern.

Die Meldung erfolgt unter Verwendung des dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Vordrucks. Die Vorlage der Zahlen erfolgt für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 zum 31.12.2015. Die Vorlage der Zahlen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 erfolgt zum 31.12.2016.

- (4) Die künftige Entwicklung der Aufnahmekapazitäten für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge erfolgt auf der Grundlage der gemäß Abs. 3 Satz 3 erhobenen Daten.

---

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung von LABG und LZV besteht Einvernehmen, dass die in Bezug genommenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeint sind.

- (5) Die Universität Bonn erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Kompensation des mit der Einführung der gestuften Studienstruktur verbundenen Prüfungsaufwands:

2015	2016
59.400	59.400

Die Mittel werden jährlich zugeteilt.

- (6) Die Universität Bonn gewährleistet, dass sie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Sie wird im Rahmen ihrer Kapazitäten in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung anrechnen sowie Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen insbesondere den Zugang zu Lehramtsmasterstudiengängen der beruflichen Fachrichtungen eröffnen.
- (7) Die Universität Bonn gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Education die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- (8) Die Universität Bonn gewährleistet, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthalten. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigefügten Diploma Supplement geschehen.
- (9) Die Meldung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der amtlichen Hochschulstatistik und an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird so gefasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Lehrämtern und Fächern gemäß dem LABG und der LZV möglich ist. Dies gilt für Bachelorstudiengänge, die den Zugang zu einem Lehramtsmasterstudiengang eröffnen, und für Lehramtsmasterstudiengänge.
- (10) Wissenschaftliche Stellen, die aus Fördermitteln des Landes für die Reform der Lehrerausbildung finanziert werden, sind kapazitätswirksam.

(11) Zur Erweiterung des Fächerspektrums der Universität Bonn besteht weiterhin das Interesse an einer Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Hochschulvertrag-Sondervereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016. Die Regelungen von § 1 (3) und (8) treten abweichend hiervon mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich, unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums, schriftlich zum 31. Dezember 2015 über die Umsetzung der Vereinbarungen zu berichten und legt gleichzeitig die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor.

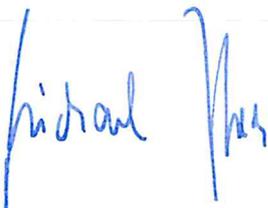
Zum 31. Dezember 2016 legt die Hochschule einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht sowie die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor.

Bonn, den 27.08. 2015

Düsseldorf, den 11.9. 2015

Universität Bonn  
Der Rektor

Ministerium für Innovation, Wissen-  
schaft und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen



In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Michael Hoch

Dr. Thomas Grünewald



Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage:

Vordruck für die Meldung der Daten gemäß § 1 Abs. 3

Anlage zu der Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016 zur Lehrerausbildung vom ....

Zahl der absolvierten Orientierungspraktika nach Kohorten (§ 1 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 Sonder-ZLV)

Hochschule:

		Aus Kohorte mit Studienbeginn zum														
Berichtssemester	Schulstufe	LABG	WS2009/10*	SS2010*	WS2010/11*	SS2011*	WS2011/12	SS2012	WS2012/13	SS2013	WS2013/14	SS2014	WS2014/15	SS2015	WS2015/16	SS2016
WS 2014/15	Gym/Ge	2009														
		2002 MV														
	HRGe	2009														
		2002 MV														
	Grund	2009														
		2002 MV														
	BK	2009														
		2002 MV														
	SP	2009														
		2002 MV														
WS 2014/15 Ergebnis																
SS 2015	Gym/Ge	2009														
		2002 MV														
	HRGe	2009														
		2002 MV														
	Grund	2009														
		2002 MV														
	BK	2009														
		2002 MV														
	SP	2009														
		2002 MV														
SS 2015 Ergebnis																
Gesamtergebnis																

\* nur von U Wuppertal auszufüllen

Anmerkungen:

relevante Abschlusschlüssel der Lehrämter nach amtl. Hochschulstatistik, Stand April 2014:

Bachelor = B1, B2, B3, B4, B5, B6, B7, B8, B9

Master = M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9, N1, N2

2002 MV= Modellversuch gemäß LABG 2002 und VO B/M